

- - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI I S.132),zuletzt geändert am 22.04.1993(BGBI I S.466
 - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBI S.617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBI S.521), zuletzt geändert am 19.12.2000(GBI S.760).

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs diese Bebauungsplans bisher bestehenden planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO
 - Allgemeins Wohngebiet, s. Text
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, § 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO,
 - Grundflächenzahl, s. Planeintrag
 - Geschoßflächenzahl, s. Planeintrag
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, s. Planeintrag
 - BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - § 9 (1) 2 auGB, §§ 22, 23 BauNVO
 - offene Bauweise
 - offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
 - besondere Bauweise (Grenzbau innerhalb des Baustreifens)

 - Strasse/Fahrbahn
 - öffentliche Parkflächen

 - freizuhaltende Sichtflächen an Straßeneinmündungen

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN §§ 9 (1) 15, 20, 25 und 9 (6) BauGB

- GEH-, FAHR_ UND LEITUNGSRECHTE
- § 9 (1) 21 und (6) BauGB,
- RECHTSVORSCHRIFTEN AUF LANDESRECHT UND SONSTIGE, §§ 1 (4) und 16 (5) BAUNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Satteldach

- Dachneigung, s. Planeintrag

- Gemeinschaftsgaragen
 - Gemeinschaftliche Stellplätze
- Garagenzufahrt

C) HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Parzellennummer
- mögliche Parzellierung Art der baulichen | Zahl der Vollgeschosse Geschossflächenzahl
 - Füllschema der Nutzungsschablone Dach-, Dachneigung und Dachform
 - bestehende Grenzen
- Flurstücks Nr. Höhenkoten
- bestehende Gebäude

D) HINWEISE DURCH TEXT

- 1. MASSNAHMEN GEGEN ÜBERFLUTUNG, § 9 (4) BauGB
 - 1. Der Einbau von Rückflutventilen wird vorgeschrieben
 - 1.2. Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III A des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Lauffener Schlinge" der Stadt Brackenheim
 - J. Einfriedungen
 - Die Einfriedung der Grundstücke an öffentlichen Verkehrsflächen sollte möglichst mit einer Hecke bis zu einer Höhe von max. 0,8 m ausgeführt

B) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

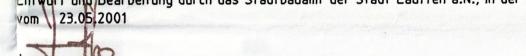
- 1. Art der baulichen Nutzung, §9 (1) 1 BauGB, §§ 1 11 BauNVO
 - Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO Ausnahmen i.S.v. § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs.6 BauNVO
 - 1.2 Bei dem Mass der baulichen Nutzung sind die anrechenbaren Unterbzw. Dachgeschosse den Zahlen der echten Vollgeschosse mit +U bzw. +D angefügt.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen, § 9 (1) 2 BauGB
- .1 im allgemeinen Wohngebiet gilt die offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO, entsprechend den Einschrieben im Plan
- 2.2 Garagen (§ 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in den dafür festgesetzten Flächen zulässig
- 2.3 Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- 2.4 Das im Plan dargestellte Hausschema für die Stellung der baulichen Anlagen (First parallel zur Längsseite) ist verbindlich.
- 2.5 Bei Garagen ist zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 5,0m einzuhalten. Sammelgaragen sind als Fertigteilgaragen auszuführen.
- Wandhöhen, Höhenlage, Aufschüttungen, § 9 (4) BauGB
- .1 Gebäudehöhe (Höchstmass zwischen festgelegter Geländeoberkante, i.d.R.Straßenoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut),pro anrechenbaren Vollgeschoß max. 3.5m.
- .2 Die Höhenlage der baulichen Anlagen darf bei der EG-Fußbodenhöhe max. 0.5m im Mittel über festgelegtem Gelände betragen.

- 3.3 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,6m zulässig.
- Dachform und Dachneigung für Hauptgebäude: Garagen und Nebengebäude, § 9 (4) BauGB
- 4.1 Soweit nicht Flachdächer festgesetzt sind, gelten die Dachformen entsprechend dem Planeintrag. Allgemein sind Satteldächer u. Walmdächer mit gleicher Dachneigung symetrisch auszuführen.
- a) Dachneigung innerhalb 7°-30°, s.Planeintrag b) Dacheindeckung für Sattel-und Walmdächer:naturrote Ziegeldeckung, für Pultdächer: Blecheindeckung mit Titanzink.
- 4.2 Bei Hausgruppen und Doppelhäusern ist die Dachausbildung durchgehend deckungsgleich und einheitlich auszuführen.
- 4.3 Hauptfirstrichtungen zwingend lt. eingetragenen Planzeichen. 4.4 Dachaufbauten sind nur als kubische Einzel oder Doppelgauben für reine Belichtungszwecke im inneren 2/3-Bereich der Dachfläche bei mindestens 25° Dachneigung zulässig. Die Ansichtshöhe am Schnittpunkt der Gaube Vorderkante Dachhaut
- darf maximal 1.40m betragen. Der Abstand der Oberkante Dachhaut Gaube zum First muß mindestens 0.5m betragen, der Abstand der Gauben untereinander mindestens 1.0m. der Abstand zur Traufe mindestens 3 Ziegelreihen.
- Die Verkleidung der Dachgauben hat in Blecheindeckung zu erfolgen. Sattel-und Schleppgauben sind unzulässig. 5. Aussere Gestaltung, § 9 (4) BauGB
- a) Fassaden sind ausschliesslich in Putz-oder Holzverkleidung zulässig. b) Bei Hausgruppen und Doppelhäusern sind die Wandverkleidungen einheitlich in Putz-oder Holz auszuführen. Gleiches gilt für die Farbgebung.
- 6. Anlagen für alternative Energiegewinnung durch
- 6.1 a) Solaranlagen b) Photovolaikanlagen
- c) Wärmepumpen sind allgemein zulässig,
- a)+b) an Fassaden und Dachflächen, wenn
- ° bei Fassaden: der durch die sichtbare Energieanlage belegte Fassadenteil pro Hausseite max.2/3 der Ansichtsfläche beträgt. Die Fassadenelemente sind nur in Rechteckform zulässig.
- Die Flächen sind zusammenzufassen. ° bei Dächern: max.2/3 der Dachfläche im inneren Dachbereich nur in Rechteckform. Flächen sind zusammenzufassen.
- 6.2 Wärmepumpen dürfen den öffentlich-rechtlichen Belangen nicht widersprechen. 6.3 Windenergiegewinnungsanlagen, z.b.Windräder sind generell unzulässig.

LANDKREIS HEILBRONN

Bebauungsplan "Weststadt I"

Entwurf und Bearbeitung durch das Stadtbauamt der Stadt Lauffen a.N., in der Fassung



1. <u>Aufstellungsbeschluß</u> am 28.03.2001mit anschließender öffentlicher Bekanntmachung (§ 2 BauGB)

. <u>Beteiligung der Bürger</u> nach § 3 Abs.1 BauGB am 05.04.2001

STADT LAUFFEN A.N.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB, It Anschreiben vom 04.05.2001

. Billigungs- und Auslegungsbeschluß (Entwurfsfeststellung)

nach § 3 Abs.2 BauGB von bis

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB, It Anschreiben vom

7. Satzungsbeschluß nach § 10 BauGB vom 1 0. Okt. 2001

Der Satzungsbeschluß wurde am 18. Okt. 200 ortsüblich bekanntgemacht

Der Bebauungsplan mit Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Lauffen a.N., den Waldenberger Bürgermeister

